

Merkblatt

Wenn Sie Mitglied der Landestierärztekammer Mecklenburg - Vorpommern, der Landestierärztekammer Brandenburg oder der Tierärztekammer Berlin sind, werden Sie auch Mitglied in der Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenabsicherung für Tierärztinnen und Tierärzte.

Es handelt sich um eine Einrichtung der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern, Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie steht unter der Aufsicht des zuständigen Ministeriums in Mecklenburg-Vorpommern.

1. Pflichtmitgliedschaft

Pflichtmitglieder sind grundsätzlich alle Angehörigen der Landestierärztekammer Mecklenburg - Vorpommern, der Landestierärztekammer Brandenburg und der Tierärztekammer Berlin, soweit sie das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht berufsunfähig sind. Die Verpflichtung zur Teilnahme tritt automatisch ein: es bedarf keiner Aufnahme durch das Versorgungswerk oder eines Beitritts: **Sie müssen sich aber anmelden!**

1.1. Ausgenommen von der Mitgliedschaft sind diejenigen, die als Beamte tätig sind, wenn Ihnen Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen gewährt ist.

1.2. Befreit werden von der Mitgliedschaft auf Antrag Kammermitglieder, die

- **ihre tierärztliche Tätigkeit nicht ausüben;**

- **angestellte Mitglieder**, die eine Beschäftigung ausüben, bei der das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 450,00 Euro nicht übersteigt, sofern Sie nachweisen, dass sie gemäß **§ 6 Abs. 1b SGB VI (Sozialgesetzbuch –Sechstes Buch-)** von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind.

Ein Befreiungsantrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der Mitgliedschaft oder nach Vorliegen der Voraussetzungen zu stellen.

1.3. Angestellte Tierärztinnen und Tierärzte können sich als Mitglied des Versorgungswerkes jederzeit gemäß § 6 Abs. 1 SGB VI von der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten des Versorgungswerkes befreien lassen.

Was ist zu beachten, wenn Sie sich für eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung entscheiden?

Nach neuer Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes ist es erforderlich, bei jedem Arbeitgeber- bzw. Stellenwechsel einen neuen Antrag auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht zu stellen.

Bitte beachten Sie, dass die beantragte Befreiung nur dann ab Aufnahme der Beschäftigung wirksam wird, wenn der Antrag innerhalb von 3 Monaten ab Beschäftigungsbeginn beim Versorgungswerk eingegangen ist.

Wird der Antrag verspätet gestellt, kann eine Befreiung erst ab Antragseingang erfolgen. Bei verspäteter oder ausbleibender Antragstellung tritt eine doppelte Beitragspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung und zum Versorgungswerk ein.

2. Leistungen des Versorgungswerkes

Es besteht Anspruch auf folgende Leistungen:

- **Berufsunfähigkeitsrente**
- **Hinterbliebenenrente** Witwenrente (60%)
 Witwerrente (60%)
 Waisenrente (30%)
 Halbwaisenrente (10%)
- **Altersrente** mit Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 12 Abs. 1 der Satzung; ab Geburtsjahr 1961 oder später mit Vollendung des 67. Lebensjahres. Vorgezogene Altersrente mit versicherungsmathematischem Abschlag kann in Anspruch genommen werden, ab Geburtsjahr 1961 oder später, frühestens mit Vollendung des 62. Lebensjahres.
- **Kinderzuschuss** 12,5% der Berufsunfähigkeitsrente
- **Sterbegeld**

Das Versorgungswerk kann außerdem Zuschüsse zu medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen gewähren.

Im Versorgungswerk besteht nach Entrichtung des ersten Monatsbeitrages voller Berufsunfähigkeitsrentenschutz. Die Rentenzahlung beginnt frühestens mit dem Monat der schriftlichen Antragstellung, soweit die Voraussetzungen vorliegen und die tierärztliche Tätigkeit eingestellt ist.

Es werden außerdem Zeiten des Mutterschutzes und der Kinderbetreuung bis zum Ablauf von 36 Monaten nach der Geburt des Kindes (Stichtag 01.01.1996) anerkannt, sodass es bei einer nahezu ungeminderten Berufsunfähigkeitsrentenanwartschaften verbleibt.

3. Höhe der Versorgungsbeiträge

3.1. Angestellte,

- die sich zugunsten des Versorgungswerkes von der gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen, entrichten Versorgungsbeiträge in Höhe der jeweils maßgebenden Angestelltenversicherungsbeiträge; dies sind zzt. 18,6 % des sozialversicherungspflichtigen Bruttoentgeltes, höchstens jedoch 6.700,00 Euro/Monat Ost und 7.100,00 Euro/Monat West bei einer Beitragsbemessungsgrenze von 1.246,20 Euro Ost und 1.320,60 Euro West.
- die sich weder von der gesetzlichen Rentenversicherung noch vom Versorgungswerk befreien lassen, entrichten Versorgungsbeiträge in Höhe des 0,1-fachen des satzungsgemäßen Normalbeitrages (zzt. jedoch maximal 124,62 Euro/Monat Ost und 132,06 Euro/Monat West).

3.2. Selbständig Tätige entrichten den Höchstbeitrag wie zur gesetzlichen Rentenversicherung: mtl. 1.246,20 Euro Ost bzw. mtl. 1.320,60 Euro West. Liegt das Bruttoeinkommen (Einnahmen abzüglich Betriebsausgaben) aus tierärztlicher Tätigkeit unter der Beitragsbemessungsgrenze (wie in der gesetzlichen Rentenversicherung, siehe 3.1.), so sind die Beiträge von zzt. 18,6 % des Bruttoeinkommens zu zahlen. Bei einer Mitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung sind 1/10 des für sie maßgebenden Pflichtversicherungsbeitrages vom Bruttoeinkommen zu zahlen.

3.3. Angestellte erhalten den Arbeitgeberzuschuss zum Versorgungswerk wie zur gesetzlichen Rentenversicherung.

3.4. Die Beiträge erhöhen sich entsprechend der Entwicklung des Höchstbeitrages in der gesetzlichen Rentenversicherung.

4. Ausscheiden aus dem Versorgungswerk

Die Pflichtmitgliedschaft endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg oder der Tierärztekammer Berlin oder bei Übernahme in das Beamtenverhältnis.

Grundsätzlich bestehen nach Ihrem Ausscheiden aus dem Versorgungswerk die unten dargestellten Möglichkeiten; dies allerdings in Abhängigkeit von Ihrer persönlichen Situation, so dass im Einzelfall jeweils nur bestimmte Wahlmöglichkeiten bestehen.

- Fortsetzung einer Mitgliedschaft auf freiwilliger Basis mit einem zusätzlichen Mindestbeitrag; wenn nicht Pflichtmitgliedschaft mit Beitragspflicht in einem anderen berufsständischen Versorgungswerk in der Bundesrepublik Deutschland eingetreten ist;
- Überleitung der Beiträge an das Versorgungswerk des neu zuständigen Kammerbereiches, sofern Sie in unserem Versorgungswerk nicht mehr als 96 Monate Beiträge entrichtet haben, das 50. Lebensjahr nicht vollendet haben und ein entsprechendes Überleitungsabkommen besteht;
- Fortführung einer beitragsfreien Anwartschaft.

5. Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und zum Datenschutz

Durch zahlreiche Gesetze wird der Datenschutz umfassend geregelt. Als Ihr Versorgungswerk legen wir in unserer Funktion als Rententräger seit jeher besonderen Wert auf die Sicherheit Ihrer persönlichen Daten. Das Versorgungswerk führt für Sie u.a. eine Mitgliedsakte und ein Mitgliedskonto. Dort verarbeiten wir alle Daten, die für Ihre spätere Rente von Bedeutung sind. Nur wenn diese Daten vollständig sind, kann Ihre Rente zutreffend ermittelt werden.

Nachfolgend erläutern wir Ihnen, wozu wir Ihre Daten benötigen, wie diese geschützt sind und welche Rechte Sie haben.

5.1 Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

Die verantwortliche Stelle ist:

Versorgungswerk der Landestierärztekammer Mecklenburg - Vorpommern,
Potsdamer Straße 47, 14163 Berlin,
www.vw-ltkmv.de

Sie erreichen unsere Datenschutzbeauftragte (DSB) unter:

Frau Rechtsanwältin
Patricia Kühnel,
Jugendsteg 15, 15537 Erkner,
dsb@vw-ltmv.de

5.2 Basierend auf welcher Rechtsgrundlage und zu welchen Zwecken werden die Daten verarbeitet/gespeichert?

Das Versorgungswerk organisiert und führt die Alters-, Hinterbliebenen- und Berufsunfähigkeitsversicherung der Angehörigen des Berufsstandes durch. Das Versorgungswerk verarbeitet hierzu personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der EU-DS-GVO. Die Verarbeitung erfolgt zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, der das Versorgungswerk unterliegt und sie ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt. Rechtsgrundlage sind neben der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) das Bundesdatenschutzgesetz, die Landesdatenschutzgesetze, das Heilberufsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die Satzung des Versorgungswerkes sowie weitere Fachgesetze, wie z. B. die Sozialgesetzbücher II, III, V, VI, das Versorgungsausgleichsgesetz, das Verwaltungsverfahrensgesetz und das Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

Soweit Sie eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (wie z. B. im Fall einer Beitragsüberleitung an ein anderes berufsständisches Versorgungswerk) erteilt haben,

ist die Verarbeitung auf Basis dieser Einwilligung rechtmäßig.

5.3 Welche Daten sind notwendig?

In Ihrer Mitgliedsakte werden alle Daten verarbeitet, die für Ihre Rente von Bedeutung sind. Neben Ihren persönlichen Daten, wie z. B. Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Geburtsort sowie Familienstand zählen dazu u.a. auch Ihre Anschrift, die Mitgliedsnummer, Daten zu den von Ihnen erzielten Gewinnen aus selbstständiger Tätigkeit und zu Arbeitsentgelten und Arbeitgebern, Daten über Familienangehörige/Hinterbliebene, Zeiten von Arbeitslosigkeit und Krankheit sowie Daten zu Pfändungen und Versorgungsausgleichsverfahren. Auch Mitgliedschaftszeiten in anderen Versorgungswerken und andere mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten sind im Einzelfall relevant.

Darüber hinaus sind ggf. auch Gesundheitsdaten von Bedeutung, wenn Sie z. B. eine Rehabilitationsmaßnahme oder eine Berufsunfähigkeitsrente beantragen.

5.4 Woher bekommen wir Ihre Daten?

Informationen bekommen wir von Ihnen, wenn Sie uns z. B. eine Namens- oder Adressänderung mitteilen oder Anträge stellen und dabei Formulare ausfüllen und die erforderlichen Unterlagen dazu einreichen.

Außerdem melden z. B. Arbeitgeber, Arbeitsagenturen oder Krankenkassen Zeiten, in denen Sie beschäftigt, arbeitslos oder krank sind. Diese Daten werden Ihrem Mitgliedskonto zugeordnet. Weitere Daten erhalten wir z. B. von Gerichten, Insolvenzverwaltern oder anderen öffentlichen Stellen.

5.5. Weitergabe von Daten an Dritte

Daten, die Sie uns mitteilen, sind in der Regel auch nur für das Versorgungswerk gedacht. Es kann aber vorkommen, dass auch andere Stellen oder Personen diese Daten benötigen.

Grundsätzlich dürfen wir Ihre Daten nicht an Dritte weiterleiten. Das ist nur zulässig, wenn Sie hierzu schriftlich eingewilligt haben oder eine gesetzliche Vorschrift eine Datenübermittlung ausdrücklich vorsieht. Dies ist z. B. gegenüber der Landestierärztekammer Mecklenburg – Vorpommern, der Landestierärztekammer Brandenburg, der Tierärztekammer Berlin, anderen Rentenversicherungsträgern, Arbeitsagenturen und gesetzlichen Krankenkassen, anderen dem Datengeheimnis verpflichtete Dienstleistern (z. B. Websitebetreiber, Post, Druckerei) oder gegenüber Polizeibehörden und Gerichten der Fall.

Das Versorgungswerk ist außerdem gesetzlich verpflichtet, z. B. der Finanzverwaltung Rentendaten im Rahmen des sogenannten Rentenbezugsmitteilungsverfahrens zu melden. Die Meldung muss unabhängig von Ihrer evtl. bestehenden Pflicht eine Steuererklärung abzugeben erfolgen.

Besonderheiten bei medizinischen Daten

Medizinische Daten wie Gutachten oder Befundberichte gehören zu den sensibelsten persönlichen Daten. Diese Daten dürfen wir grundsätzlich nur mit Ihrer Einwilligung an Dritte übermitteln.

Sie können jederzeit, auch ohne Angabe von Gründen, der Weitergabe von medizinischen Daten widersprechen. Ihr Widerspruch bewirkt, dass ohne Ihr Wissen und ohne Ihre Einwilligung keine medizinischen Daten weitergegeben werden. Im Einzelfall kann das allerdings zur Folge haben, dass Ihnen Leistungen wegen fehlender Mitwirkung entzogen oder nicht gezahlt werden.

5.6 Welche Datenschutzrechte haben Sie?

Sie haben das Recht auf kostenlose Auskunft über alle zu Ihrer Person gespeicherten Daten nach Art. 15 DS-GVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO und das Recht auf Widerspruch gem. Art. 21 DS-GVO. Das Recht auf Datenübertragbarkeit gem. Art. 20 DS-GVO ist gem. Abs. 3 ausgeschlossen, weil die Verarbeitung Ihrer Daten für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt.

Wenn Sie feststellen, dass Ihre gespeicherten Daten nicht stimmen, berichtigen wir diese. Sobald uns Nachweise dafür vorliegen, können wir fehlerhafte Daten entfernen oder durch die richtigen Daten ersetzen. Unvollständige Daten werden von uns vervollständigt.

In bestimmten Fällen können Sie verlangen, dass wir Ihre Daten löschen. Das ist zum Beispiel möglich, wenn wir die Daten für unseren gesetzlichen Auftrag nicht mehr benötigen. Eine Löschung kann nicht verlangt werden, sofern die weitere Verarbeitung zur Erfüllung unserer rechtlichen Verpflichtungen erforderlich ist. In Betracht kommen hier insbesondere gesetzliche Aufbewahrungspflichten. Ein Recht auf Löschung personenbezogener Daten scheidet dann aus, wenn die o. g. Verarbeitungszwecke weiterhin vorliegen oder gesetzliche Regelungen das Versorgungswerk verpflichten, die Daten weiterhin aufzubewahren.

Eine erteilte Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten können Sie jederzeit gegenüber dem Versorgungswerk widerrufen. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der DS-GVO, also vor dem 25.05.2018, erteilt worden sind. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Sie haben außerdem das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde, Art. 77 DS-GVO.

5.7 Gibt es eine Pflicht Ihrerseits, Daten an das Versorgungswerk zu übermitteln?

Um die Verwaltung des Versorgungswerkes zu Ihrer Zufriedenheit durchführen zu können, benötigen wir Ihre Mitwirkung. Im Rahmen der unter Punkt 5.2 genannten Zwecke und basierend auf den dort genannten rechtlichen Grundlagen sind Sie verpflichtet, die notwendigen Daten an das Versorgungswerk zu übermitteln. Erfolgt dies nicht, ist eine Ermittlung Ihrer Rente in der korrekten Art und Weise und Höhe nicht möglich. Sie würden ggf. Renteneinbußen erleiden.

5.8 Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Ihre Daten werden im Rahmen unseres gesetzlichen Auftrages solange gespeichert und verarbeitet, wie dies für die korrekte Bearbeitung Ihrer Renten und ggf. der Rente Ihrer Hinterbliebenen erforderlich ist. Zwingend einzuhalten sind gesetzliche Aufbewahrungsfristen von bis zu 10 Jahren aufgrund von Rechnungslegungsvorschriften oder aufgrund von einschlägigen Verjährungsfristen, die bis zu 30 Jahre betragen. Danach werden Ihre Daten gelöscht.

5.9 Werden Daten in ein Drittland übermittelt?

Eine Datenübermittlung an Stellen in Staaten außerhalb der Europäischen Union findet grundsätzlich nicht statt. Sie kann für den Fall relevant werden, dass Sie rentenversicherungsrechtliche Zeiten in der Schweiz zurückgelegt haben und diese Zeiten im Rahmen der Koordinierung nach der EU-Verordnung 883/2004 in einem Rentenanspruchsverfahren zu berücksichtigen sind. Die Übermittlung ist zulässig, weil die EU-Kommission bereits unter der Geltung des alten Rechts nach § 25 Abs. 6 Datenschutzrichtlinie entschieden hat, dass die Schweiz ein angemessenes Datenschutzniveau bietet. Diese Entscheidung gilt auch unter der DS-GVO fort.

Darüber hinaus übermittelt das Versorgungswerk keine personenbezogenen Daten an Stellen in Drittstaaten oder internationale Organisationen. Dies ist nur im Fall einer gesetzlichen Verpflichtung oder mit Ihrem Einverständnis möglich.

5.10 Findet Profiling statt?

Eine Verarbeitung mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte Ihrer Daten zu bewerten (Profiling), findet nicht statt. Es findet keine Auswertung Ihres Surfverhaltens statt.

5.11 Ist die Kommunikation per E-Mail möglich?

Eine Kommunikation von Ihnen zum Versorgungswerk per E-Mail ist möglich. Beachten Sie bitte, dass dieser Übertragungsweg nicht vollständig sicher ist und Unbefugte z. B. die Absender- oder Empfängeradresse oder den Inhalt der E-Mail manipulieren können.

Das Versorgungswerk antwortet Ihnen aus Datenschutzgründen auf dem Postweg, es sei denn, Sie nehmen an dem verschlüsselten E-Mail-Verfahren teil, das das Versorgungswerk der Landestierärztekammer Mecklenburg - Vorpommern allen Mitgliedern und Leistungsempfängern anbietet. Durch den Einsatz eines E-Mail Ver- und Entschlüsselungsgateways nach neuester Technologie wird eine hohe Datensicherheit erreicht, weshalb auch die Landesdatenschutzbehörden diese Verfahren empfehlen. Wenn Sie noch nicht daran teilnehmen, senden wir Ihnen auf Anforderung die Zugangsdaten gerne postalisch zu.

Bestimmte Geschäftsvorfälle erfordern weiterhin Ihre Unterschrift.

5.12 Gibt es automatisierte Entscheidungsfindungen?

Grundsätzlich nutzen wir im Rahmen unserer Aufgabenerfüllung keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gemäß Artikel 22 DS-GVO. Einzelne Verwaltungsentscheidungen können jedoch im Stapellauf automatisiert erstellt werden (z.B. Mahnläufe über Beitragsforderungen).

6. Beratung

Sicherlich kann dieses Merkblatt nicht alle Ihre Fragen beantworten, die Sie zum Thema „Rentenversicherung“ haben. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Versorgungswerkes der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern stehen Ihnen gern für telefonische oder persönliche Beratungsgespräche zur Verfügung. Sie können uns z.B. von Montag bis Freitag in der Zeit von 9.00 - 11.30 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr in der Potsdamer Str. 47, 14163 Berlin (Zehlendorf), aufsuchen. Telefonisch können Sie auch einen früheren oder späteren Beratungstermin vereinbaren.

Bitte teilen Sie uns rechtzeitig Veränderungen Ihres Wohnsitzes, Arbeitgebers, Familienstandes etc. mit. Ein kurzer Anruf versetzt uns in die Lage, Ihr Rentenkonto stets aktuell zu führen und hilft, unnötigen Schriftwechsel zu vermeiden.

Telefonisch sind wir während der genannten Bürozeiten unter der Telefonnummer (030) 816 002 61 zu erreichen. Wir sind immer bemüht, Sie schnell, unbürokratisch und kompetent zu beraten.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Versorgungswerk der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern